

**VON GRAFFENRIED**  
TREUHAND**MWST-INFO 2023/05**

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND ZUR MEHRWERTSTEUER

**INHALTSVERZEICHNIS**

NEUE VERGÜTUNGS- UND VERZUGSZINSSÄTZE AB 2024	SEITE 1
HÄTTEN SIE ES GEWUSST?	SEITE 2
DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID	SEITE 2
AUS DER PRAXIS	SEITE 4
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 5

**NEUE VERGÜTUNGS- UND VERZUGSZINSSÄTZE AB 2024**

**Das Eidgenössische Finanzdepartement passt die Vergütungs- und Verzugszinssätze für Bundessteuern und -abgaben an das gestiegene Zinsniveau an. Ab 2024 gilt bei Verzug und für Rückerstattungen ein Zinssatz von 4,75 %.**

Die Zinssatzverordnung des Bundes (SR 631.014) über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze sieht eine jährliche Überprüfung der Zinssätze im Bereich der Bundessteuern vor, um sie nötigenfalls an das aktuelle Zinsniveau anzupassen. Ab dem 1. Januar 2024 betragen der Verzugszinssatz und der Vergütungszinssatz auf Rückerstattungen aufgrund des gestiegenen Zinsniveaus neu 4,75 % (bisher jeweils 4 %). Der Vergütungszinssatz auf freiwillige Vorauszahlungen bei der direkten Bundessteuer steigt auf 1,25 % (bisher 0 Prozent). Im Gegen-

satz zur direkten Bundessteuer wird auf freiwilligen Vorauszahlungen bei der Mehrwertsteuer kein Vergütungszins ausgerichtet.

Gemäss Medienmitteilung der ESTV resultieren aufgrund des Anstiegs der Zinssätze für den Bund geschätzte Mehreinnahmen von 30 Millionen Franken und für die Kantone infolge ihres Anteils an der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer geschätzte Mehreinnahmen von 4 Millionen Franken.

Die Zinssätze betreffen Mehrwertsteuer, direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Tabaksteuer, Biersteuer, Automobilsteuer, Mineralölsteuer, Steuer auf gebrannten Wassern, Zoll, Stempelabgaben und leistungsabhängige Scherwerverkehrsabgabe.

## HÄTTEN SIE ES GEWUSST?

### **Ausgangslage:**

Jana Baumann, Finanzbuchhalterin der GIT AG, hat am 1. November 2020 eine Korrekturabrechnung für die Abrechnungsperiode des 4. Quartals 2019 eingereicht, da dieses Fehler enthielt.

### **Frage:**

An welchem Datum verjährt das Jahr 2019?

## DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID

**Damit eine ambulante Heilbehandlung von der Steuer ausgenommen ist, muss es sich einerseits um eine Heilbehandlung im Sinne von Art. 34 MWSTV handeln und andererseits muss der Leistungserbringer ein Angehöriger eines Heil- oder Pflegeberufes sein und über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen. Das Bundesgericht hat im Urteil vom 24. August 2023 (2C\_87/2023) festgehalten, wann eine solche Berufsausübungsbewilligung vorliegt.**

### **Sachverhalt**

Die B. AG betreibt in mehreren Kantonen der Schweiz Rehabilitationskliniken, in denen auch ambulante Behandlungen der Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM) erbracht werden. Für Behandlungen, welche an Standorten in den Kantonen Aargau und Zürich vorgenommen wurden, erhob die ESTV für die Steuerperioden 2012 bis 2016 eine Steuernachbelastung, weil an diesen Standorten für die ambulanten TCM-Behandlungen keine Berufsausübungsbewilligung vorlag.

### **Erwägungen des Gerichts**

Unbestritten ist, dass es sich bei den TCM-Behandlungen um Heilbehandlungen im Sinne von Art. 34 MWSTV handelt. Der Umstand, dass Leistungen über TARMED abgerechnet werden können, betrifft nur das objektive Kriterium, ob eine Heilbehandlung vorliegt. Für das subjektive Kriterium, dass die Leistung durch einen Leistungserbringer mit Berufsausübungsbewilligung erbracht werden muss, lässt sich aus der Abrechnung nach TARMED nichts ableiten.

Bei der Prüfung der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung hält das Bundesgericht betreffend den Kanton Aargau fest, dass in der kantonalen Gesetzgebung ab-

schliessend aufgezählt ist, wer eine Bewilligung des Kantons benötigt. Naturheilpraktiker einschliesslich der Akupunktur benötigten in der bis Ende 2017 geltenden Fassung keine Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit. Eine entsprechende Bewilligungspflicht wurde erst per 1. Januar 2018 eingeführt und erst ab diesem Zeitpunkt wurden Berufsausübungsbewilligungen ausgestellt. Betreffend den Kanton Zürich stellt das Bundesgericht fest, dass eine Bewilligung benötigt, wer Leistungen der Akupunktur erbringt und wer unter einem Titel TCM Leistungen (Titelführungsbewilligung) anbietet. Sonst ist das Erbringen von TCM-Leistungen bewilligungsfrei.

Da unter dem Kriterium der Berufsausübungsbewilligung nur eine positive Genehmigung zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Umstand, dass für TCM-Leistungen (im Kanton Zürich mit Ausnahme der Akupunktur) keine Bewilligung notwendig ist, dass hierfür keine Berufsausübungsbewilligung ausgestellt wird und somit die Leistungen steuerbar sind.

### **Fazit**

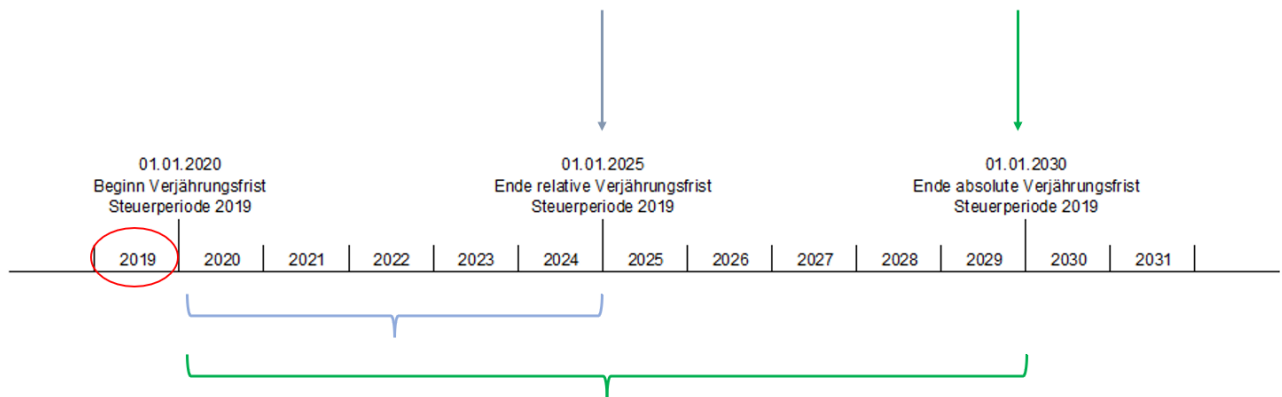
Die Beurteilung, ob eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens von der Mehrwertsteuer ausgenommen ist, hängt einerseits davon ab, ob es sich um eine Heilbehandlung handelt. Diese Definition ist einheitlich in Art. 34 MWSTV festgehalten. Zusätzlich benötigt der Erbringer der Heilbehandlung eine entsprechende Berufsausübungsbewilligung. Da in der Schweiz das Gesundheitswesen kantonal geregelt ist, kann es zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, je nachdem, wo die Leistung innerhalb der Schweiz erbracht wird. Auch kann eine Revision eines kantonalen Gesundheitsgesetzes dazu führen, dass sich die Qualifikation einer Leistung ändert.

## HÄTTEN SIE ES GEWUSST? LÖSUNG

### Für die Steuerperiode 2019 tritt die Verjährung am 1. November 2025 ein.

Das Recht, eine Steuerforderung festzusetzen, beträgt 5 Jahre (relative Verjährung), verjährt aber in jedem Fall nach 10 Jahren (absolute Verjährung, Art. 42 MWSTG).

Die Frist für die Festsetzungsverjährung beginnt mit dem Ablauf der Steuerperiode, in dem die Steuerforderung entstanden ist.

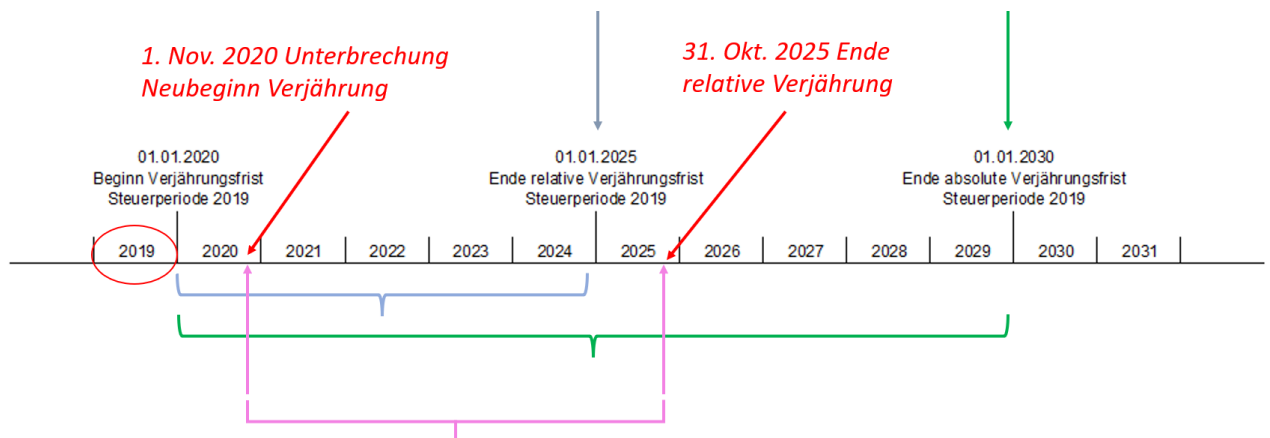


Wird die Verjährungsfrist unterbrochen, so beginnt sie neu zu laufen.

Ein Unterbruch entsteht insbesondere durch eine Verfügung der ESTV, der schriftlichen Ankündigung einer MWST-Kontrolle durch die ESTV oder ein Urteil einer Rechtsmittelinstanz. Bei der Durchführung von Steuerstrafverfahren, die den Steuerpflichtigen mitgeteilt wurden, steht die (relative) Verjährung still.

Wird die Verjährung durch die ESTV oder eine Rechtsmittelinstanz unterbrochen, so beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Sie beträgt neu zwei Jahre.

Mit Einreichung der Korrekturabrechnung durch die GIT AG unterbricht die Verjährung der Steuerperiode 2019. Sie beginnt neu zu laufen.



**Im heutigen Zeitalter des Internets gibt es immer mehr die Möglichkeit sich online auszutauschen. Dies auch im Bereich der Fernheilung und Lebensberatung, die der Persönlichkeitsentwicklung und -förderung dienen. Früher – in einer Welt ohne Internet – erfolgte die Behandlung üblicherweise in der Praxis, weshalb eine Ortsbestimmung beim Sitz des Leistungserbringenden galt. Was ist nun jedoch, wenn solche Leistungen ausschliesslich oder überwiegend online erbracht werden?**

### Sachverhalt

Die A. GmbH erbringt unter anderem Dienstleistungen zum Zweck der Harmonisierung, des Ausgleichs und der Heilung von Energien. Diese Dienstleistungen werden via Datenfernleitung erbracht. Die Kunden wählen sich durch einen zur Verfügung gestellten Link in eine Videokonferenz ein und werden dann persönlich betreffend alle möglichen Lebenslagen beraten (eins-zu-eins-Beziehung zwischen der leistungserbringenden und der leistungsempfangenden Person). Ziel ist es, dass die Kunden Unterstützung und Beratung zur Harmonisierung ihrer Lebenssituation, zur Selbstheilung und zur Verbesserung ihres allgemeinen Wohlbefindens erhalten.

In den meisten Fällen erfolgt die Leistungserbringung der A. GmbH wie beschrieben online. Es kann aber auch vorkommen, dass die Energieübertragung nach einem vorherigen Online-Vorgespräch ohne «live»-Kontakt erfolgt, also unter Abwesenden.

Um diese Dienstleistungen steuerlich korrekt qualifizieren zu können, stellte sich nun die Frage nach dem Ort der Leistung (Erbringer- oder Empfängerortsprinzip). Der steuerliche Ort bestimmt sich vorliegend entweder nach Art. 8 Abs. 2 Abs. a MWSTG (Ort der leistungserbringenden Person) oder nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG (Ort der leistungsempfangenden Person).

### Mehrwertsteuerliche Beurteilung

Bei der energetischen Behandlung via Fernleitung (online) handelt es sich um eine Dienstleistung (Art. 3 Bst. e MWSTG).

Dienstleistungen im Bereich der Fernheilung und Lebensberatung, die der Persönlichkeitsentwicklung und -förderung usw. dienen unterliegen grundsätzlich der Steuer zum Normalsatz, sofern sie als im Inland erbracht gelten (Art. 18 Abs. 1 MWSTG). Der Ort der Leistung richtet sich bei solchen Veranstaltungen nicht nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG, sondern nach Art. 8 Abs. 2 Bst. a MWSTG, sofern die Beratungen üblicherweise in (physi-

scher) Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden. Als Ort der Leistung gilt somit der Ort, an dem die dienstleistende Person den Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit hat. Erbringt eine steuerpflichtige Person Leistungen nach Art. 8 Abs. 2 Bst. a MWSTG, welche typischerweise die Anwesenheit einer natürlichen Person bedingen (z.B. energetische Behandlungen, welche in einer Praxis erbracht werden) und werden diese Leistungen nur ausnahmsweise (und somit nur gelegentlich) auch online erbracht, so ändert sich an der Ortsbestimmung dieser Leistung nichts.

Die Anwendung von Art. 8 Abs. 2 Bst. a MWSTG ist an die Bedingung geknüpft, dass die Dienstleistung aus Sicht des Leistungserbringers typischerweise unmittelbar gegenüber physisch anwesenden natürlichen Personen erbracht wird, was nicht der Fall ist, wenn es sich um eine Dienstleistung handelt, welche vom Leistungsanbieter nur oder hauptsächlich aus der Ferne (d.h. in physischer Abwesenheit des Leistungsempfängers, d.h. etwa via Telefon oder Internet oder gar ohne direkte Interaktion) erbracht wird. Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid BGE 139 II 346 hierzu Stellung genommen und festgehalten, dass es für die Frage der Anwendbarkeit von Art. 8 Abs. 2 Bst. a MWSTG auf die Art der (hauptsächlichen) Leistungserbringung (d.h. entweder unter physisch anwesenden Personen oder aus der Ferne in physischer Abwesenheit des Leistungsempfängers) und nicht auf den Leistungsinhalt ankommt.

Werden die genannten Leistungen ausschliesslich online bzw. ohne direkte Interaktion erbracht, so gelten diese Leistungen somit als am Ort erbracht, an dem der Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin ihren Wohn- oder Geschäftssitz hat (Art. 8 Abs. 1 MWSTG).

### Fazit

Die Energieübertragung kann mit einer Lebensberatung oder therapeutischen Behandlung aus Distanz (z.B. Online-Cranio-Behandlung) verglichen werden. Dabei ist wohl mit einer Fernleitung ein Austausch möglich, eine Person muss aber nicht «typischerweise» anwesend sein bzw. ein physisches Treffen ist nicht nötig. Soweit es dabei nicht «typischerweise» eine anwesende natürliche Person benötigt, sondern diese Leistung «normalerweise» aus der Ferne erbracht wird, ist jeweils die Versteuerung beim Leistungsempfänger bzw. bei der Leistungsempfängerin abzurechnen. Folglich ist der Ort der Leistung nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG am Sitz der leistungsempfangenden Person, sprich beim Kunden / bei der Kundin.

Die zweite Jahreshälfte steht wiederum im Zeichen der Verknüpfung von verschiedenen Bereichen wie direkte Steuern, Sozialversicherungen und Mehrwertsteuer.

### UNTERNEHMENSNACHFOLGE / UMSTRUKTURIERUNGEN SPEZIAL (Trilogie)

Dreiteiliges Seminar mit Schwerpunkt direkte Steuern, ergänzt durch die Mehrwertsteuer.

#### MODUL 1 DIREKTE STEUERN TEIL 1 (120 Minuten)

Nachfolge bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, vorbereitende Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft, Akquisitionsholdinggesellschaften.

Dienstag, **31. Oktober 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

#### MODUL 2 DIREKTE STEUERN TEIL 2 (120 Minuten)

Zu vermeidende Stolpersteine bei der Unternehmensnachfolge von Kapitalgesellschaften und den vorbereitenden Umstrukturierungen.

Dienstag, **7. November 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

#### MODUL 3 MWST, DUE DILIGENCE, WINDOW DRESSING (150 Minuten)

Unternehmensnachfolge/Umstrukturierungen aus der Sicht der MWST. Due Diligence, Window Dressing sowie notwendige Bereinigungen in der Bilanz vor einer Unternehmensnachfolge.

Dienstag, **21. November 2023** (09.30 – 12.00 Uhr)

**Das dreiteilige Seminar ist einzeln oder vergünstigt als Paket buchbar.**

Selbstverständlich bieten wir neben den Kompakt-Seminaren unsere seit Jahren bewährten MWST-Seminare in der herkömmlichen Form weiterhin an:

### PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2023 (Halbtagesseminar) **Präsenzseminar oder Live-Webinar**

Dienstag, **21. November 2023** (Vormittag) **Live-Webinar**  
Mittwoch, **13. Dezember 2023** (Vormittag) in **Zürich**

Auch dieses Jahr hat die ESTV mehrere Praxisänderungen vorgenommen und die ausländischen Steuerbehörden waren ebenfalls nicht untätig.

Die Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024 und deren Auswirkungen in der Praxis ist eins der vielen Themen, welche wir mit Ihnen anschauen werden.

Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

### MWST-GRUNKURS 2024 (in 5 Halbtages-Modulen) ab **8. Mai 2024** (jeweils Mittwochvormittags) **Live-Webinar**

Den seit Jahren beliebten Grundkurs bieten wir auch im Jahr 2024 wieder an. Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf den Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen und der zu diesem Zeitpunkt publizierten Praxis der ESTV – mit praktischen Beispielen. Selbstverständlich werden auch die geplanten Änderungen der MWSTG-Teilrevision angeschaut. Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST und können dieses direkt im Alltag umsetzen.

Auch im kommenden Jahr werden wir Ihnen wiederum einige unserer bewährten Seminare aus unserer Kompakt-Reihe anbieten.

### MWST-KOMPAKT-SEMINARE

#### BEZUGSTEUER (120 Minuten) **Live-Webinar**

Donnerstag, **21. März 2024** (10.00 – 12.00 Uhr)

Wir vermitteln kurz und knapp: Was ist die Bezugsteuer, wie erkenne ich diese und wie muss ich sie abrechnen? Welche Fälle werden in der Praxis häufig nicht erkannt?

#### VORSTEUERKORREKTUR (120 Minuten) **Live-Webinar**

Donnerstag, **30. Mai 2024** (10.00 – 12.00 Uhr)

Sie erhalten in diesem kurzen, aber informativen und intensiven MWST-Seminar kompakt die Vorgehensweisen der Vorsteuerkorrekturen vermittelt.

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:  
[www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)



## IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

### Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



**Sandra Capt**

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF  
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 36, [sandra.capt@graffenried-treuhand.ch](mailto:sandra.capt@graffenried-treuhand.ch)



**Martin Degiacomi**

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis  
Telefon 031 320 56 05, [martin.degiacomini@graffenried-treuhand.ch](mailto:martin.degiacomini@graffenried-treuhand.ch)



**Rolf Hoppler**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt  
Telefon 044 273 55 55, [rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch](mailto:rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch)



**Patrick Loosli**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen  
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST  
bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 35, [patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch](mailto:patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch)



**Karin Merkli**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling  
Telefon 031 320 56 33, [karin.merkli@graffenried-treuhand.ch](mailto:karin.merkli@graffenried-treuhand.ch)



**Pierre Scheuner**

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher  
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 39, [pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch](mailto:pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch)



**Franziska Spreiter**

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.  
Telefon 044 273 55 21, [franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch](mailto:franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch)



**Jürg Zimmermann**

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis  
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und  
Mitarbeiter der Zollverwaltung  
Telefon 044 273 55 21, [juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch](mailto:juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch)

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer  
Form kostenlos auf unserer Website [www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)